

**Wir Johann II. von Gottes Gnaden Fürst und Regierer des Hauses
von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf
zu Rietberg etc. etc.**

haben, von der Ueberzeugung geleitet, daß es den Interessen Unseres Landes und fürstlichen Hauses mehr entspreche, wenn Wir die oberste Verwaltungsbehörde mit ihrem Amtsitze in das Fürstenthum verlegen, und hiemit zugleich in objektiver Beziehung eine Trennung der fürstlichen Domänenverwaltung von der Landesregierung in Vollzug setzen lassen, folgenden organischen Anordnungen Unsere Genehmigung erteilt:

1. Als politische, Justiz- und Straf-Behörde erster Instanz hat ein Landgericht zu fungiren;
2. Zur Beforgung der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung wird als Regierungsbehörde die Regierung in Baduz mit der in der beifolgenden Instruktion $\%.$ vorgezeichneten Amtswirkksamkeit eintreten.
3. Unsere Hofkanzlei in Wien verbleibt Recursinstanz in politischen und Finanzangelegenheiten, sowie auch Appellationsgericht in Justizgegenständen, dergleichen
4. das dem bestehenden Uebereinkommen mit der kaiserlich österreichischen Regierung gemäß bestellte Oberlandesgericht zu Innsbruck als oberster Gerichtshof.
5. Von der Regierung, jedoch vorerst nur in objektiver Beziehung getrennt, hat für Unsere Domänensachen die Rentenverwaltung zu Baduz mit der unmittelbaren Unterordnung unter Unserer Hofkanzlei fortzubestehen.
6. Die fürstliche Buchhaltung endlich wird sowohl für die Staatsbehörden als auch für das Rentamt Unseres Fürstenthumes die Rechnungs-Controllgeschäfte versehen.

Schließlich setzen Wir den 15. Oktober d. J. als den Termin fest, an welchen die Behörden nach Unserer gegenwärtigen Anordnung in Wirkung zu treten haben, und von welchem Zeitpunkte an die Amtswirkksamkeit der einzelnen Aemter nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu handhaben ist.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.



Johann m/p.

Carl Haus von Hausen m/p.,
Landesverweser.